

und Agnellus daraus ableitete, eine Fälschung sind oder ob die Briefe sich auf einen späteren Gregor beziehen. Und beide Möglichkeiten springen dabei sofort in die Augen. Wir finden in der *epistola* VII, 10 im October 597 einen Abt Agnellus in Rimini, der in den vor-Goussainville'schen Ausgaben des gregorianischen Registers und wohl auch in ganz jungen Handschriften fälschlich als *episcopus* bezeichnet wird und an diesen anknüpfend kann recht wohl die Fälschung gemacht sein. Aber wir finden auch unter den Unterschriften der Acten des Römischen Concils unter Papst Zacharias von 743 (vgl. Mansi XII, 381, Baronius ad ann. 743) einen Bischof Agnellus von Ariminum, dessen Pontificat noch unter Gregor III. († 741) begonnen haben mag. Der Vorgänger dieses Agnellus 'Narcissus' wird nach Gams 710 Bischof, ohne dass wir weiteres von ihm wissen. Da nun unglücklicher Weise gerade diese Formel des Synodale ausserordentlich lange in der päpstlichen Canzlei in Gebrauch geblieben ist — noch unter Nicolaus II. und Alexander III. lassen sich Anwendungen nachweisen — so würden wir darauf verzichten müssen, hier eine Entscheidung zu treffen, wenn nicht die *Cautio episcopi* uns in die Zeit Gregors I. und somit zu der Annahme der Fälschung führte. Garnier sagt von den 13 Capiteln der *Cautio* 'quae omnia fere Gregoriani temporis disciplinam sapiunt'. Und es ist gewiss etwas anderes, eine Ordinationsformel trotz einiger unzeitgemässen Bestimmungen in Gebrauch behalten, oder aber eine *Cautio*, die in allen ihren Theilen in eine frühere Zeit gehört, trotz ihres Anachronismus vom neuen Bischof ausstellen zu lassen. Doch wie man auch hier über die Wahrscheinlichkeit denken mag, es darf uns an dieser Stelle genügen, den Bischof Agnellus von Rimini für die Zeit Gregors I. unmöglich gemacht zu haben.

II.

Gregor I. nimmt auf Bitten des Abtes und Presbyters Vitalian dessen zwei Klöster bei Benevent unter päpstliche Jurisdiction und verleiht ihnen Privilegien.

AEPISTOLA BEATI GREGORII PAPE.

Gregorius servus servorum Dei Vitaliano religioso abbati presbytero in ¹⁾ duobus monasteriis ad nomen apostolorum principis P. constructis, unum foras muros civitatis Beneventane, aliud in civitate diruta XV^{mo} miliario apud dictam Beneventanam civitatem ²⁾).

Quoniam ³⁾ semper sunt concedenda, que ⁴⁾ rationalibus congruunt desideriis, oportet, ut devotio conditoris pie constructio-

1) 'in' fehlt Hs. 2) 'apud dicta Beneventana civitate' Hs. 3) Vor Quoniam steht 'Scitis'. Dies ist sinnlos und stört die alte, häufig benutzte Anfangsformel 'Quoniam semper'. 4) 'qua' Hs.